



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

09. April 2020

Seite 1 von 2

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen 512-2020-
0000769
bei Antwort bitte angeben

Nachrichtlich an das
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Telefon 0211 837-02 (Zentrale)
Telefax 0211 837-2200
Poststelle@mkffi.nrw.de

Beschäftigungserlaubnis nach § 61 AsylG für Personen in Landes- einrichtungen

§ 61 Abs. 1 AsylG in der Fassung, die die Norm durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15.08.2019 erhalten hat, lässt die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis unter den dort genannten Voraussetzungen auch während der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, zu. Soweit die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 Satz 2 1. Alternative AsylG gegeben sind, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Beschäftigungserlaubnis. Nach Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, richtet sich die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis nach § 61 Abs. 2 AsylG.

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass die Zuständigkeit für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach § 61 Abs. 1 und 2 AsylG in NRW nach § 15 Abs. 3 ZustAVO bei den Zentralen Ausländerbehörden liegt, solange eine Wohnverpflichtung für eine Aufnahmeeinrichtung besteht oder die Betroffenen tatsächlich in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind

Die Beschäftigungserlaubnis nach § 61 AsylG stellt einen eigenständigen begünstigenden Verwaltungsakt und nicht etwa eine Nebenbestimmung zur Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung dar, die im Fall der Wohnverpflichtung nach § 63 Abs. 3 Satz 1 AsylG durch das BAMF ausgestellt wird. Während eine Nebenbestimmung im Sinne des § 36 VwVfG NRW einen einschränkenden Charakter aufweist, handelt es sich bei der Beschäftigungserlaubnis um eine begünstigende Entscheidung.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Eine bloße Streichung eines einschränkenden Zusatzes in der Gestattungsbescheinigung reicht nicht aus. Die Beschäftigungserlaubnis ist im Falle des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen vielmehr ausdrücklich und positiv zu erteilen.

Seite 2 von 2

Da das BAMF für die Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung während der Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung zuständig bleibt, bitte ich das BAMF im Fall der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach § 61 Abs. 1 AsylG zu informieren, damit dies bei der Ausstellung bzw. Verlängerung der Gestattungsbescheinigung berücksichtigt werden kann.

Ich bitte die Zentralen Ausländerbehörden in Ihrem Bezirk entsprechend zu unterrichten und nachrichtlich auch die übrigen Ausländerbehörden zu informieren.

Im Auftrag

Gez. Hinsen